

Hauptsatzung

der Stadt Wittingen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Wittingen“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Gold eine torlose, rote Burg, zwischen deren beiden Türmen ein blauer Löwe auf den Zinnen der Verbindungsmauer steht.
- (2) Die Farben der Flagge sind gelb und blau.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Wittingen“.
- (4) Bei geeigneten Anlässen feierlicher und sonstiger repräsentativer Art dürfen in den Ortschaften der Stadt neben dem Stadtwappen und der Stadtfahne die Wappen und Fahnen der Ortschaften verwendet werden.
- (5) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Stadt oder ihrer Ortschaften zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000,00 € übersteigt.
- b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Ortsräte

- (1) Für die Ortschaften Knesebeck, Ohrdorf, Radenbeck, Vorhop und Wittingen wird ein Ortsrat gewählt.

- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
- a) Knesebeck: 7
 - b) Ohrdorf: 5
 - c) Radenbeck: 5
 - d) Vorhop: 5
 - e) Wittingen: 9
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Die Ortsbürgermeister*innen können unter Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Verwaltung übernehmen.

Für die Ortsbürgermeister*innen den Ortschaften Wittingen und Knesebeck beschränken sich die Hilfsfunktionen auf Aufgaben, die Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse erfordern und auf die Mithilfe bei Notständen.

Die Ortsbürgermeister*innen der Ortschaften Ohrdorf, Radenbeck und Vorhop erfüllen Hilfsfunktionen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

Die Ortsbürgermeister*innen können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen. In diesem Fall kann eine beauftragte Person Hilfsfunktionen für die Verwaltung wahrnehmen. Die beauftragte Person ist in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen; sie muss ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

§ 5 Ortsvorsteher*innen

- (1) Für die Ortschaften Boitzenhagen, Darrigsdorf, Erpensen, Eutzen, Gannerwinkel, Glüsing, Hagen, Kakerbeck, Küstorf, Lüben, Mahnburg, Plastau, Rade, Schneflingen, Stöcken, Suderwittingen, Teschendorf, Wollerstorf, Wunderbüttel und Zasenbeck wird je ein/eine Ortsvorsteher*in bestellt.
- (2) Die Ortsvorsteher*innen erfüllen die ihnen in § 96 Abs. 1 NKomVG zugewiesenen Aufgaben. Sie erfüllen als Ehrenbeamte im Interesse einer bürgernahen Verwaltung folgende Verwaltungsaufgaben für den Bereich ihrer Ortschaft:
- a) das Verteilen der Steuerbescheide in der Ortschaft
 - b) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt, soweit diese zur Räumung von Schnee und der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte verpflichtet ist;
 - c) die Überwachung aller innerhalb der Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auf Einhaltung der Straßenreinigungspflicht einschl. des Winterdienstes durch die Grundstücksanlieger und ggf. Meldung an die Stadtverwaltung;
 - d) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren der Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung bei akuter Gefahr;
 - e) die Mitwirkung bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z. B. Schul-, Sportanlagen, Kindergärten, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.);

- f) die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.;
 - g) die Anforderungen von Haushaltsmitteln für Aufgaben in der Ortschaft;
 - h) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen;
 - i) die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraumzählungen usw.). Der/Die Ortsvorsteher*in kann die Zählungen selbst vornehmen oder Dritte damit beauftragen;
 - j) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Abteilungen der Stadtverwaltung;
 - k) Beratung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Fachbereichsleiter*innen in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft;
- (3) Die Bestimmung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in den Ortschaften Boitzenhagen, Erpsen, Gannerwinkel, Glüsing, Lüben, Rade, Schneflingen und Stöcken erfolgt aufgrund der Regelung des § 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG. Bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren bildet jede dieser Ortschaften einen eigenen Wahlbezirk.
- (4) Die Bestimmung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in den Ortschaften Darrigsdorf, Eutzen, Hagen, Kakerbeck, Küstorf, Mahnburg, Plastau, Suderwittingen, Teschendorf, Wollerstorf, Wunderbüttel und Zasenbeck erfolgt aufgrund der Regelung des § 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG mit der Abweichung, dass der Fraktion das Vorschlagsrecht für die Ortschaften zusteht, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in dem gemeinsamen Wahlbezirk bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat. Dabei bilden folgende Ortschaften jeweils einen gemeinsamen Wahlbezirk:
- a) Darrigsdorf und Wollerstorf
 - b) Eutzen und Wunderbüttel
 - c) Hagen und Mahnburg
 - d) Kakerbeck und Suderwittingen
 - e) Küstorf und Teschendorf
 - f) Plastau und Zasenbeck.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer dem/der Bürgermeister*in wird der/die allgemeine Vertreter*in als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem/der Bürgermeister*in, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Beamtin/der Beamte auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer*in teilzunehmen.

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter*innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führt
 - der/die 1. ehrenamtliche Vertreter*in die Bezeichnung 1. stellvertretende*r Bürgermeister*in,
 - der/die 2. ehrenamtliche Vertreter*in die Bezeichnung 2. stellvertretende*r Bürgermeister*in und
 - der/die 3. ehrenamtliche Vertreter*in die Bezeichnung 3. stellvertretende*r Bürgermeister*in.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadt Wittingen bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie nimmt die Aufgaben nach § 8 NKomVG wahr.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem/der Bürgermeister*in unterstellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Rat in ihr Amt berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antrag stellenden Personen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.
- (2) Den Antrag stellenden Personen kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Wittingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem/der Bürgermeister*in ohne Beratung den Antrag stellenden Personen zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens

oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 und Abs. 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Ratsausschüsse überweisen.

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wittingen nach dem NKomVG werden im „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ als elektronisches amtlichen Verkündungsblatt (elektronisches Amtsblatt) verkündet bzw. bekannt gemacht (öffentliche Bekanntmachungen).
Das elektronische Amtsblatt kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im elektronischen Amtsblatt bewirkt.

Informationen, die nach Absatz 1 bekanntgemacht bzw. verkündet werden, werden unter folgender Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:

www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen oder Verordnungen im Sinne des Absatzes 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Wittingen während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen bzw. Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der textliche Teil der Satzungen oder Verordnungen hat den Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Ersatzverkündung ist unter Benennung des Ortes und der Dauer der Auslegung gesondert anzuordnen.
- (3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als dem NKomVG und ortsübliche Bekanntmachungen sind auf der Homepage der Stadt Wittingen (www.wittingen.eu) zu veröffentlichen. Der Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet erfolgt in der Tageszeitung „Isenhagener Kreisblatt“.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen werden in der Tageszeitung "Isenhagener Kreisblatt" bekannt gemacht.

Für die öffentlichen Ortsrats- und Ausschusssitzungen gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Ausschusssitzungen nur die wesentlichen Tagesordnungspunkte zu veröffentlichen sind. Die vollständigen Tagesordnungen dieser Sitzungen sind durch Aushang im Rathaus und im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Wittingen (www.wittingen.eu) zu veröffentlichen. Hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus Wittingen veröffentlicht.

§ 12 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister*in die Einwohner*innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile der Stadt oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 Abs. 2 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 13 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Film- und Tonaufnahmen jeglicher Art untersagt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Ratsmitgliedes sowie der Verwaltung kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass Vertreter*innen der Medien sowie der Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen dürfen. Der Antrag ist zu Beginn der Sitzung bei der Feststellung der Tagesordnung zu stellen. Mit dem Antrag muss klargestellt werden, dass er sich auf die gesamte Sitzung oder gegebenenfalls auch nur auf einzelne Tagesordnungspunkte bezieht.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/ Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohner*innen sowie von Beschäftigten der Stadt Wittingen sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Wittingen vom 07.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.05.2021 außer Kraft.

Wittingen, 23.09.2022

**Stadt Wittingen
Der Bürgermeister**

gez. Unterschrift

(Ritter)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, XLVI. Jahrgang Nr. 14/2022 vom 30.09.2022, Seiten 516 - 522